



## Merkblatt "Unterstützungsbeiträge aus der Spezialfinanzierung Sport (Sportfonds) an die Anschaffung von Sportwaffen für Sportvereine"

### Grundlagen

- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung des Kantons Graubünden (BR 470.010, Sportförderungsverordnung vom 7. Juli 2015)  
[www.graubündensport.ch](http://www.graubündensport.ch) → Gesetzliche Grundlagen
- Weisungen über die Spezialfinanzierung Sport betreffend Beiträge an Sportmaterial und Sportgeräte  
[www.graubündensport.ch](http://www.graubündensport.ch) → Sport-Fonds / Weisungen/Gesuche
- Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR514.54 Stand vom 15. August 2019)  
[www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch) → Sicherheit / Waffen / Munition

### Ausgangslage

Schützenvereine mit Sitz im Kanton Graubünden welche Gewehre für die Jugendausbildung anschaffen möchten, können gemäss Weisungen über die Spezialfinanzierung Sport dafür Beiträge aus dem Sport-Fonds des Kantons Graubünden erhalten.

Da es sich um Waffen handelt, müssen auch die im Waffengesetz des Bundes festgelegten Vorschriften berücksichtigt werden.

### Zukünftiger Ablauf für den Erhalt von Unterstützungsbeiträgen aus dem Sport-Fonds an Sportwaffen

1. Einreichung des Gesuchs mit den im Gesuchsformular erwähnten Unterlagen.
2. Anschaffung der Gewehre durch den Verein. Die Waffen dürfen erst nach der Beitragszusicherung gekauft resp. bestellt werden (siehe Weisungen).
3. Nach der Anschaffung der Waffen, müssen folgende Abrechnungsunterlagen an graubündenSPORT eingereicht werden: Rechnungskopie mit Angabe des Waffenherstellers sowie der Waffennummer, Zahlungsbeleg, Kopie des erforderlichen Formulars für die Übertragung einer Waffe, Einzahlungsschein.
4. Der Verein hat eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche die Waffe mit dem entsprechenden Formular beim Verkäufer erwirbt. Bei der leihweisen Abgabe einer Waffe an unmündige Personen ist der entsprechende Vertrag zu erstellen. Die Rücknahme muss ebenfalls mit einem Vertrag erfolgen. Die Kantonspolizei Graubünden, Fachstelle Waffen, ist jeweils mit einer Kopie zu bedienen. Die entsprechenden Gesuche und Formulare finden Sie unter: [www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch) → Sicherheit / Waffen / Munition und Formulare.

**Weiter zu beachten:**

- Gemäss Sportförderungsverordnung (BR 470.010) Art. 15. Abs. 1, können Beiträge verweigert oder zurückerstattet werden, wenn der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben im Beitragsgesuch erwirkt werden.
- Sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Waffen welche jemals mit Mitteln aus dem Sport-Fonds subventioniert wurden, müssen in der Vereinsbuchhaltung ausgewiesen werden.
- Alle Waffen welche sich im Besitz des Vereins befinden, müssen in einer Inventarliste o.ä. mit Angabe des Herstellers, Waffenummer, Aufbewahrungsort sowie Anschaffungsdatum aufgeführt werden.
- Sportwaffen, welche mit Mitteln aus dem Sport-Fonds subventioniert wurden, müssen mindesten 5 Jahre im Eigentum des Sportvereins sein.
- Kontrollen vor Ort werden unsererseits vorbehalten.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Anschaffung von neuen Sportwaffen melden Sie sich bitte bei einer der folgenden Auskunftsstellen:

**Sport-Fonds**

Amt für Volksschule und Sport  
graubündenSPORT  
Beat Tschalèr  
Hofgraben 5  
7001 Chur  
081 257 27 56  
[beat.tschaler@avs.gr.ch](mailto:beat.tschaler@avs.gr.ch)

**Kantonspolizei**

Kantonspolizei Graubünden  
Fachstelle Waffen  
Ringstrasse 2  
7001 Chur  
081 257 75 00  
[waffen@kapo.gr.ch](mailto:waffen@kapo.gr.ch)